

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geltenden Verfassungsgrundsätze sind einfach und klar. Sie haben viele Jahrzehnte lang ohne nennenswerte Schwierigkeiten ihren Dienst getan. Größere Anstände ergaben sich erst, als versucht wurde, aus ihnen herauszuholen, was nicht in ihnen enthalten ist.

Der Verdunkelungszustand, der durch diese Versuche herbeigeführt wurde, ist nicht geeignet, eine gesunde Weiterentwicklung der interkantonalen Armenfürsorge zu fördern. Voraussetzung dafür ist vielmehr die klare Erfassung des Gegebenen und der Mängel, die ihm anhaften. Die hieraus fließenden Erkenntnisse sind ein besserer Antrieb zum Fortschritt als der Unmut über Auslegungswillkür. Wir müssen neuerdings die Frage nach dem guten Glauben aller Beteiligten stellen. Die Berufung an die Vernunft und Wahrhaftigkeit muß auch dem Bundesgerichte gegenüber gestattet sein. Der gerade Weg ist vorgezeichnet. Er ist mühsam, aber doch nicht bemühend wie der andere. Wir täuschen uns auch kaum, wenn wir annehmen, daß heute das Verständnis für die Notwendigkeit einer besseren Ordnung der interkantonalen Armenfürsorge überall viel weiter vorgeschritten sei, als noch vor wenigen Jahren. Die Ausdehnung der Armenkrankensfürsorge auf den vollen, ihr von Art. 48 gebotenen Raum stieße heute kaum mehr auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Daneben ließe sich, abgesehen von dem bereits bestehenden Konkordate, auch an eine konkordatliche Vereinbarung über die Regelung der nicht durch Krankheit verursachten vorübergehenden Unterstützungsfälle denken. Eine solche Vereinbarung hätte wegen ihrer geringeren finanziellen Tragweite wahrscheinlich bessere Aussichten auf allgemeine Annahme als das „große“ Konkordat. An ein allgemeines schweizerisches Armenfürsorgegesetz wagen wir noch nicht zu denken. Auch dieses erscheint aber in größere Nähe gerückt. Je haltbarer die Vorstufen ausgebaut werden, umso besser sind die Aussichten für das schließliche Gelingen des Werkes. Eine wichtige Vorstufe wäre die Schaffung eines Verfassungsartikels, der eine allgemeine interkantonale Armenfürsorgeordnung gestattete. Es brauchte nicht die Bundesarmenpflege zu sein.

Dr. K. Naegeli (Zürich).

Literatur.

Die Unfruchtbarmachung von Menschen als Rechtsproblem unter besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Rechts. Von Dr. Rudolf von Dach. Zürich, Verlag Art. Institut Orell Füssli A. G. Preis: Fr. 3.70.

Die aus dem Archiv der Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene als Separatabdruck herausgegebene, 44 Seiten umfassende Arbeit gibt eine gründliche Darstellung des Problems und seiner Lösungsmöglichkeiten. Sie weist auf die große Bedeutung hin, die ihm innerhalb der Bevölkerungsfrage überhaupt und namentlich auch im Hinblick auf die Armenfürsorge zukommt. Der Schwerpunkt liegt auf der Verhütung des erbkranken Nachwuchses, der immer zahlreicher wird, während sonst die Geburtenziffer zurückgeht. Neben dieser auf sog. eugenischer Indikation beruhende Unfruchtbarmachung tritt diejenige aus medizinischen Gründen, deren Zweck die Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden in Einzelfällen ist, und tritt diejenige aus sozialer Indikation als Abwehr gegen Verehelichung an sich gesunder Familien. Der Verfasser prüft die in Frage kommenden Hilfsmittel hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und hinsichtlich ihrer Statthaftigkeit nach Zivil- und Strafrecht. Die Stellung der Patienten und ihrer gesetzlichen Vertreter, die des Arztes, der Behörden und das namentlich bei der Massenerscheinung des erbkranken Nachwuchses gebieterische öffentliche Interesse werden einläßlich beleuchtet. Den Abschluß bildet die Darstellung der Rechtslage in der Schweiz nach eidgenössischem und kantonalem Rechte und der Hinweis auf die Entwicklungsmöglichkeiten. Die Arbeit bietet für jeden, der sich in das Problem vertiefen will, reiche Belehrung und Anregung.

N.